

Verordnung betreffend Anstellung und Besoldung von Katechetinnen und Katecheten

(Katechetik, Anstellung und Besoldung (Verordnung))

vom 22. Juni 2010

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen, in Ausführung von § 16 Abs. 5 des Unterweisungsdekrets vom 23. Januar 1997 (RS 501.110), beschliesst¹:

1. Anstellung

Die Anstellung erfolgt gemäss Mustervereinbarung im Anhang².

2. Besoldung Jahrespensum

Die Jahresbesoldung basiert auf der Besoldungsskala für Katechese erteilende Personen bei einer Arbeitsleistung von einer Lektion pro 39 Schulwochen³.

3. Besoldung Einzel-Lektionen

Für Einzel-Lektionen (inkl. Vorbereitung und Ferienabgeltung) ist ebenfalls die in Ziff. 2 erwähnte Besoldungsskala massgebend.

4. Anpassung der Besoldung

Die Besoldungsansätze gemäss Ziff. 2 und 3 erfahren die gleiche Anpassung an die Teuerung wie jene, welche für das Besoldungsdekret gilt⁴.

5. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien⁵ treten auf den 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 26. Januar 1999.

6. Übergangsbestimmungen

Personen, deren Vertrag noch auf den Richtlinien vom 26. Januar 1999 beruht, können eine Anpassung an die neuen Richtlinien verlangen.

Schaffhausen, 22. Juni 2010

Im Namen des Kirchenrates:

Die Präsidentin: Dr. Silvia Pfeiffer

Der Sekretär: Jürg Uhlmann

¹ Bezeichnung des Erlasses geändert 20.03.2012 durch die Verordnung RS 201.201; vorher: "Richtlinien"

² Siehe RS 407.212

³ Obwohl gemäss § 7 Abs. 4 Besoldungsgesetz (RS 401.129) die Kirchgemeinden für die Besoldungen der Mitarbeitenden zuständig sind, setzt in diesem Fall für die Katechetinnen der Unter- und Mittelstufe (3. und 4. Primarklasse) der Kirchenrat die Besoldungen einheitlich fest, weil die Kantonalkirche die Hälfte übernimmt

⁴ § 20 Besoldungsdekret (RS 401.120)

⁵ Verordnung, neue Bezeichnung durch Ziff. 3 der Verordnung RS 201.201